

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal



CH-1000 Lausanne 14

Korrespondenznummer 211.1/39_2022

Lausanne, 8. Dezember 2022

Medienmitteilung des Bundesgerichts

Urteil vom 2. November 2022 ([2C 1024/2021](#))

Herausgabe bzw. Sperrung von archivierten Jugendpersonal- und Patientenakten

Die Übergabe der Jugendpersonalakte der Jugendanwaltschaft des Kantons Basel-Stadt und der bei den Universitären Psychiatrischen Kliniken Basel geführten Patientenakten an das Staatsarchiv des Kantons Basel-Stadt greift in die Privatsphäre und das informationelle Selbstbestimmungsrecht des Beschwerdeführers ein, ist jedoch vorliegend konventions- und verfassungsmässig. Das Bundesgericht weist die Beschwerde der betroffenen Person ab, soweit es darauf eintritt.

Im Staatsarchiv des Kantons Basel-Stadt befinden sich eine Personalakte der Jugendanwaltschaft des Kantons Basel-Stadt (JUGA) sowie eine Patientenakte mit Behandlungsunterlagen, psychiatrischen Gutachten und Verlaufsberichten der Psychiatrischen Universitätsklinik für Kinder und Jugendliche (UPK) über den Beschwerdeführer. Der Beschwerdeführer ersuchte das Staatsarchiv, ihm diese Akten sowie allfällige Kopien hiervon herauszugeben bzw. die entsprechenden Akten zu sperren. Das Staatsarchiv und nach ihm das Präsidiatdepartement des Kantons Basel-Stadt lehnten dies ab. Das Appellationsgericht des Kantons Basel-Stadt bestätigte den Entscheid des Präsidiatdepartements, wogegen beim Bundesgericht eine Beschwerde eingereicht worden ist.

Das Bundesgericht weist die Beschwerde ab, soweit es darauf eintritt. Die Weitergabe der gesundheitsbezogenen – und damit höchstpersönlichen bzw. besonders schützenswerten Daten der JUGA und der UPK an das Staatsarchiv – greift in den Schutzbereich

des Privatlebens und der informationellen Selbstbestimmung (Artikel 13 BV und 8 EMRK) ein.

Das Bundesgericht kommt zum Schluss, dass dieser Grundrechtseingriff zulässig ist. Es besteht im Archivgesetz des Kantons Basel-Stadt eine hinreichend klare und vorhersehbare gesetzliche Grundlage. Die wesentliche Rolle der Archivierung für das Verständnis der Entwicklung demokratischer und rechtsstaatlicher Strukturen einer Nation entspricht einem breiten Konsens in den Vertragsstaaten der EMRK. Die im Archivgesetz vorgesehenen Schutzfristen und die Prüfung der Schutzwürdigkeit im Einzelfall erlauben den Ausgleich zwischen den verschiedenen Interessen bei persönlichkeitsbezogenen Daten und Persönlichkeitsprofilen. Der Eingriff in die Privatsphäre und das informationelle Selbstbestimmungsrecht dient einem zulässigen öffentlichen Interesse. Das Archivgesetz trägt den schutzwürdigen Interessen an der informationellen Selbstbestimmung des Beschwerdeführers und den öffentlichen Interessen an der Aufbewahrung seiner personenbezogenen Daten angemessene Rechnung und schützt ihn hinreichend vor Willkür, womit auch die Verhältnismässigkeit des Grundrechtseingriffs gewahrt ist.

Kontakt: Peter Josi, Medienbeauftragter, Caroline Brunner, Stellvertretende Medienbeauftragte
Tel. +41 (0)21 318 91 53; Fax +41 (0)21 323 37 00
E-Mail: presse@bger.ch

Hinweis: Die Medienmitteilung dient zur Information der Öffentlichkeit und der Medien. Die verwendeten Formulierungen können vom Wortlaut des Urteils abweichen; für die Rechtsprechung ist einzig das schriftliche Urteil massgebend.

Das Urteil ist ab 8. Dezember 2022 um 13:00 Uhr auf www.bger.ch abrufbar: *Rechtsprechung* > *Rechtsprechung (gratis)* > *Weitere Urteile ab 2000* > [2C_1024/2021](#) eingeben.